



II-4776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

2249/AB

Zl. 54032/12-II/13/79

1979-02-13

zu 2273/J

Betr.: Anfrage vom 16.12.1978, No. 2273/J,
betrifft Aufnahme von ausländischen
Verurteilungen in das Strafregister.

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen am 16.12.1978 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage No. 2273/J, wie folgt:

Zu Fragen 1 und 4: Bei strafgerichtlichen Verurteilungen in Staaten, mit denen Österreich den Austausch von Strafnachrichten vereinbart hat - es handelte sich im Jahre 1977 um 5.557, im Jahre 1978 um 4.451 Verurteilungen - wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, daß das Strafverfahren den Grundsätzen des Art. 6 MRK entsprochen hat. Treten bei ausländischen Verurteilungen u.a. auch aus Anlaß eines diesbezüglichen Vorbringens des Verurteilten Zweifel auf, ob das Strafverfahren den Grundsätzen des Art. 6 MRK entsprochen hat, so wird die Zulässigkeit der Eintragung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz geprüft.

Zu Frage 2: Vor der Aufnahme einer solchen Verurteilung in das Strafregister erfolgt keine Anhörung des Verurteilten. Wird in der Folge die Zulässigkeit der Aufnahme in Zweifel gezogen, so wird in dem diesbezüglichen Überprüfungsverfahren dem Betroffenen uneingeschränkt Parteiengehör im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

Zu Frage 3: Die Frage der Konventionsgemäßheit wird von dem zur Auslegung des Art. 6 MRK vornehmlich berufenen Bundesministerium für Justiz auf Grund des Vorbringens des Betroffenen und an Hand der erforderlichen Prozeßunterlagen überprüft.

